

Satzung Irland Freunde e.V. (Neufassung)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Irland Freunde e. V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und geführt werden.

(2) Sitz des Vereins ist 53902 Bad Münstereifel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der irischen Kultur und Musik. Zu diesem Zweck sollen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere soll der Vereinszweck durch monatliche Zusammenkünfte (Stammtisch), Musikveranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen verwirklicht werden.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Geschäfts- und Verwaltungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Einforderung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.

(2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Aufnahmebestätigung erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.

(3) Weitere Formen der Mitgliedschaft (Sponsoren, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder o. ä.) werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gerichtet an den Vorstand mit einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ausschluss Grundes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer 3 / 4 Mehrheit gefasst worden sein, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Näheres zum Verfahren ist in einer Rechts- und Strafordnung zu regeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und fällig bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive, passive und sonstige Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für jede Mitgliedschaftsform ein eigener Beschluss gefasst werden muss. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und bis zu vier Beisitzern, wobei darauf zu achten ist, dass immer eine ungerade Zahl von Personen im Vorstand ist:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- den bis zu vier Beisitzern

Der nach außen geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer

Satzung Irland Freunde e.V. (Neufassung)

Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden, oder durch den ersten Vorsitzenden und den Rechnungsführer, oder den zweiten Vorsitzenden und den Rechnungsführer.

Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende und der Rechnungsführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Außenverhältnis nur im Auftrag des ersten Vorsitzenden hin auszuüben.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Neuwahl kann auch aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Für die Neuwahl vor dem Ende der Amtsperiode ist eine 3 / 4 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Eine natürliche Person darf notfalls mehrere Vorstandsämter ausüben.

(5) Über die Vergütung von Vorstandsämtern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch einfachen Brief.

(2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten und verwaltet. Die einzelnen Protokolle werden vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

(5) Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur aktive Vereinsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Abweichend kann die Mitgliederversammlung anderen Mitgliedschaftsformen das Stimmrecht verleihen.

(6) Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist möglich. Der Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen, wobei er nicht gehalten ist, alle Stimmen einheitlich zu gebrauchen. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt schriftlich und ist in der Versammlung vom Vertreter zu belegen.

(7) Jugendliche dürfen an der Versammlung teilnehmen, erhalten aber erst ein Stimmrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Stimmrechtsübertragung ist vor diesem Zeitpunkt ebenfalls ausgeschlossen.

(8) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 10 Strafen

Die Strafen werden in einer Rechts- und Strafordnung (RuS) festgelegt. Die RuS wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer sind für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsämter wahrnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Anfall des Vereinsvermögens